



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Bundesweit einheitlicher Nichtrauchererschutz

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bekennt sich zur Notwendigkeit des Schutzes von NichtraucherInnen vor den Gefahren des Passivrauchens.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag spricht sich für bundesweit einheitliche Standards und Rahmenbedingungen für den Nichtrauchererschutz aus.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zu starten, um einen effektiven und lückenlosen Nichtrauchererschutz im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) umzusetzen.

Begründung.

Passivrauchen ist nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums in Deutschland für jährlich geschätzte 3 300 Todesfälle verantwortlich und mit verantwortlich für die Entwicklung zahlreicher Fälle von koronarer Herzkrankheit, Schlaganfall und Lungenerkrankungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 (BVerfG, 1 BvR 3262/07) zu den Nichtrauchererschutzgesetzen der Bundesländer Berlin und Baden-Württemberg festgestellt, dass ein striktes gesetzliches Rauchverbot in Gaststätten, das keine Ausnahmen wie z. B. für Raucherräume zulässt, zum Schutz vor der Gefährdung der Gesundheit durch Passivrauchen geeignet und mit der Verfassung vereinbar ist.

Im Arbeitsschutzrecht fehlen klare Regelungen in Form eines gesetzlichen Rauchverbotes. Die bestehenden Regelungen in § 5 der Arbeitsstättenverordnung entsprechen nicht den Anforderungen eines umfassenden Gesundheitsschutzes. Es wird der Entscheidung der Arbeitgeber überlassen, ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot auszusprechen. Ebenso existieren Ausnahmenregelungen, nach denen in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für nicht rauchende ArbeitnehmerInnen nur dann treffen muss, wenn die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Dem durch das Bundesverfassungsgericht konstatierten sehr hohen Rang des Gemeinwohlziels Gesundheitsschutz folgend muss ein Rauchverbot an allen Arbeitsstätten im Arbeitsschutzgesetz verankert werden. Eine solche Regelung gilt auch für gastronomische Einrichtungen, soweit diese nicht ausschließlich durch die InhaberInnen und deren Familienangehörigen betrieben wird.

Dr. Marret Bohn
und Fraktion